



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Abteilung I 8 - Zivilverfahrensrecht  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, 27. Mai 2024

**Betrifft: 2024-0.324.924 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



## **II. Einleitung**

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren. Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK). Die Vertragsstaaten haben sich damit auch dazu verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte zu treffen (Art 4 Abs 1 lit a UN-BRK) sowie zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zum Recht haben (Art. 13 Abs 1 UN-BRK).

Die Umsetzung der RL (EU) 2020/1828 und der damit einhergehende bessere Schutz von Verbraucher\*innen-Interessen ist grundsätzlich zu begrüßen. Gerade Verbraucher\*innen mit Behinderungen stellen allerdings mit rund 1,4 Millionen Personen eine Gruppe dar, die in der Umsetzungs-Novelle noch nicht ausreichend berücksichtigt ist. Aus diesem Grund erlaubt sich die Behindertenanwältin die folgenden Ergänzungen vorzuschlagen:

## **III. Empfehlungen der Behindertenanwältin**

### **Zu § 3 QEG**

§ 13 Abs 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) normiert, dass der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern und die Behindertenanwältin bei Verstößen gegen gesetzliche Gebote oder Verbote des BGStG, die die allgemeinen Interessen des durch den BGStG geschützten Personenkreis wesentlich und dauerhaft beeinträchtigen, eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen können. Die



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Regelungen des BGStG beziehen sich mit dem Diskriminierungsverbot in Bezug auf den Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen bereits in großem Maße auf Verbraucher\*innen-Interessen. Nach ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt die Behindertenanwältin daher bereits die Interessen von Menschen mit Behinderungen und kann ihre spezielle Expertise im Rahmen von Verbandsklagen einbringen.

Auch im Sinne einer Harmonisierung erachtet die Behindertenanwaltschaft es als sinnvoll, wenn in § 3 QEG alle drei in § 13 Abs 1 BGStG enthaltenen Organisationen (Behindertenanwältin, Österreichischer Behindertenrat und Klagsverband) als gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen ernannt werden. Die sich daraus ergebenden erweiterten Rechtsschutzmöglichkeiten würden daher wesentlich dazu beitragen, die Rechtsdurchsetzung für Menschen mit Behinderungen zu stärken und deren Rechtszugang maßgeblich zu verbessern.

### **Zu § 7 Abs 1 QEG**

Zur Normierung der Allgemeinen Informationsverpflichtungen ist vorgesehen, dass Qualifizierte Einrichtungen die geforderten Informationen auf ihrer Website „eindeutig und leicht verständlich“ zur Verfügung stellen müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es für eine umfassende Barrierefreiheit der Websites zusätzlich notwendig wäre, verpflichtend weitere Kommunikationsformen zu normieren (bspw. ÖGS, Einfache Sprache). Es wäre demnach anzudenken, dass die entsprechenden Websites nicht nur „eindeutige und leicht verständliche Informationen“ beinhalten, sondern in ihrer Gänze barrierefrei – im Sinne der aktuellen Barrierefreiheitsstandards nach WCAG 2.1, Level AA – sein müssen.

### **Zu § 9 Abs 1, 3, 5 QEG**

Zu den Informationspflichten (Abs 1) der Qualifizierten Einrichtungen im Rahmen der Führung eines Verbandsklageverfahrens bleibt auf das bereits zu § 7 Abs 1 QEG Gesagte hinzuweisen: Die Normierung, dass die Einrichtungen „auf ihren Websites in **geeigneter Form** über die sich in Vorbereitung befindlichen und die bereits



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

anhängigen Gerichtsverfahren zu informieren“ haben, ist um die Verpflichtung einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne der WCAG 2.1, Level AA zu ergänzen.

Betreffend eines Formblatts (Abs 3), das Verbraucher\*innen zur Verfahrenseinleitung heranziehen, ist zu ergänzen, dass dieses Formblatt ebenfalls verpflichtend in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen ist.

Bislang ist normiert, dass Qualifizierte Einrichtungen sicherstellen müssen, dass „Beitrittserklärungen samt Unterlagen on- und offline eingereicht werden können“ (Abs 5). Dabei ist erneut darauf Bedacht zu nehmen, dass sowohl die Online-Einreichung als auch die Offline-Einreichung umfassend barrierefrei ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Steger'.

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger